Schlaganfall-Ring Schleswig-Holstein e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Schlaganfall-Ring Schleswig-Holstein e.V. (SRSH)**.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Allgemein

(1) Der Schlaganfall-Ring Schleswig-Holstein e. V. (im Folgenden kurz SRSH) ist ein sozialer Zusammenschluss von Patienten, die von einem Schlaganfall oder einer Erkrankung mit ähnlichen Folgen betroffen sind, und deren Angehöriger auf gemeinnütziger Grundlage. Er wirkt als demokratische und solidarische Selbsthilfeorganisation von und für im Sinne dieser Satzung wirkender Menschen.

(2) Zweck des SRSH ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der SRSH leistet einen eigenen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur Prävention des Schlaganfalls, zur Rehabilitation Betroffener und zur Unterstützung der Angehörigen und professionellen Leistungserbringer.

(3) Die Tätigkeit des SRSH ist darauf gerichtet, unter aktiver Mitarbeit Betroffener und Angehöriger soziale Isolation verhindern zu helfen und die schnelle, nachhaltige Reintegration Betroffener zu unterstützen.

Landesverband der Schlaganfall-Selbsthilfe in Schleswig-Holstein und Hamburg

(4) Der SRSH ist als organisatorischer Zusammenschluss aller Schlaganfall Selbsthilfegruppen in Schleswig-Holstein und Hamburg auf Landesebene tätig und auf die Krankheitsbilder Schlaganfall und Aphasie spezialisiert.

(5) Der SRSH fördert den Austausch von gegenseitiger Hilfe zwischen Betroffenen und Angehörigen.

(6) Der Vorstand des SRSH besucht regelmäßig die Gruppentreffen aller Selbsthilfegruppen, tauscht direkt mit den Mitgliedern Informationen aus und diskutiert gemeinsame Aktivitäten.

(7) Die Selbsthilfegruppen sind über den Selbsthilfegruppen-Beirat aktiv in die Arbeit und die Entscheidungen des SRSH eingebunden.

Unterstützungsleistungen für Patienten und Angehörige

(8) Die Schlaganfall-Mentoren des SRSH als „Experten aus eigener Erfahrung" beraten und betreuen Patienten und Angehörigen während sämtlicher Phasen der Erkrankung bei allen sich aus den Krankheitsfolgen ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der sozialen Absicherung sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes. Immer im Vordergrund steht dabei die Stärkung der Patienten- und Angehörigenkompetenz, also *Hilfe zur Selbsthilfe*.

(9) Die Unterstützungsleistungen des SRSH werden für Patienten und Angehörige kostenlos erbracht. Sie sind nicht an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.

Gestaltung der Schlaganfallversorgung in Schleswig-Holstein und Hamburg

(10) Der SRSH trägt im Rahmen der ihm übertragenen Möglichkeiten eine Mitverantwortung für die Gestaltung und Optimierung der flächendeckenden Schlaganfallversorgung in Schleswig-Holstein und Hamburg. Dabei vertritt der SRSH die Interessen aller Patienten, die von einem Schlaganfall oder einer Erkrankung mit ähnlichen Folgen betroffen sind, und deren Angehöriger.

(11) In interdisziplinären Arbeitsgruppen jenseits aller Bereichsegoismen und Standesinteressen werden unter dem Dach des SRSH oder mit Unterstützung des SRSH pragmatische Lösungen zur Verbesserung der flächendeckenden Schlaganfallversorgung in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gesamte Versorgungskette entwickelt und eingeführt.

(12) Der SRSH berät und unterstützt Unternehmen, Einrichtungen oder Projektkonsortien bei der Entwicklung und Einführung von Versorgungslösungen, der Gesundheitsförderung sowie der Betreuung und Beratung von Angehörigen und Patienten.

Öffentlichkeitsarbeit

(13) Der SRSH leistet breite Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über den Schlaganfall, über Risikofaktoren und Warnzeichen, über aktuelle Forschungsergebnisse in Zusammenarbeit mit gesundheitlich und sozial orientierten Einrichtungen und Institutionen, Kliniken und Ärzten, anderen Selbsthilfe- und Wohlfahrtsverbänden, Stiftungen u. ä.

(14) Der SRSH informiert über seine Tätigkeit mittels eigener Printmedien, in elektronischen Medien, auf Informationsveranstaltungen und publiziert gemachte Erfahrungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der SRSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der SRSH ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der SRSH ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 4 Mitglieder und Förderer

(1) Der SRSH hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem vollendetem 18. Lebensjahr werden, die selbst von ein einem Schlaganfall oder einer Erkrankung mit ähnlichen Folgen betroffen oder deren Angehöriger ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Die SHG-Beiräte, siehe §12, Abs. 4., sind gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder des SRSH. Sie vertreten die Interessen der Selbsthilfegruppen in Schleswig-Holstein und Hamburg als ordentliches Mitglied.

(4) Förderer des SRSH kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer erhalten keinen Mitgliedsstatus.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an alle in Abs. 2, 3 und 4 genannten Mitglieder sowie an solche natürliche und juristische Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs.2 sind, haben kein Stimmrecht.

(6) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der begründet sein muss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

(7) Dem aufgenommenen Mitglied wird ein Satzungsexemplar ausgehändigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem SRSH oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich einzureichen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung des SRSH geregelt. Über diese und ihre Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand kann ggf. Beiträge, Gebühren etc. ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Finanzen

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der SRSH durch
   a. Zuwendungen von Sponsoren
   b. Öffentliche Zuschüsse und sonstige Fördermittel
   c. Einnahmen aus Beratungstätigkeiten
   d. Beiträge und Zuwendungen der Fördermitglieder
   e. sonstige Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
   f. Mitgliedsbeiträge
   g. Erträge des Vereinsvermögens

(2) Bei allen finanziellen Dispositionen hat der SRSH die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sorgsamkeit einzuhalten.

(3) Anfallberechtigung: Bei Auflösung des SRSH - oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, 33311 Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand
   c. der Selbsthilfegruppen-Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann bei verhinderter Teilnahme ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss spätestens bis Versammlungsbeginn vorliegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
   b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
   c. Entlastung des Vorstandes.
   d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages.
   e. Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers.
   f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des SRSH.
   g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
   h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über
   i. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
   j. Beschlussfassung über die Auswahl sowie die Abwahl eines (hauptamtlichen) Geschäftsführers.

(3) Beschlussfassung
   a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem SRSH schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist. Sofern das Mitglied dem Versand der Einladung per E-Mail durch Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat, ist auch diese Form der Einladung möglich.

b. Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Ausgenommen sind hiervon allerdings Tagesordnungspunkte, die Satzungs- und Vorstandsbesetzungsänderungen betreffen. Hierzu sind Anträge bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
c. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
d. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, so ist schriftlich abzustimmen.
e. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
f. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
g. Zur Änderung des Vereins und zur Vereinsauflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des SRSH besteht aus
a. dem Vorsitzenden
b. mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SRSH zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere:
a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b. Einberufung der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)
c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

(3) Um seinen Aufgaben nachzukommen, trifft sich der Vorstand mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr. Die Einladung hierzu ergeht vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus. Die Zahl der auf diese Weise

berufenen Vorstandsmitglieder ist auf eine Person begrenzt. Die Amtszeit des ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit.

(7) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine Vergütung für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand beschließen, wenn dafür entsprechende Mittel aus Zuwendungen, Zuschüssen, Fördermitteln und Einnahmen akquiriert wurden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des SRSH. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen (hauptamtlichen) Geschäftsführer bestellen. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB kann er zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(10) Der SRSH wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung des SRSH wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 500.000 nur tätigen und über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann verfügen darf, wenn die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
   a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
   b. Die Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
   c. Eine weitere Möglichkeit der Beschlussfassung ist die Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist.
   d. Haben alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklärt, ist auch eine telefonische Beschlussfassung möglich (die Beschlussfassung ist dann in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren).

§ 12 Der Selbsthilfegruppen-Beirat (SHG-Beirat)

(1) Der Selbsthilfegruppen-Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der strategischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung des Vereins. Er ist das Bindeglied zwischen den Selbsthilfegruppen und dem SRSH. Die Mitglieder des SHG-Beirats leiten Wünsche, Probleme, Ideen und Anregungen aus der Gruppenarbeit an den Schlaganfall-Ring weiter.

(2) Der Selbsthilfegruppen-Beirat setzt sich aus Vertretern der Schlaganfall- und Aphasiker-Selbsthilfegruppen aus Schleswig-Holstein und Hamburg zusammen.

(3) Jede Selbsthilfegruppe kann einen Vertreter in den SHG-Beirat entsenden.

(4) Die SHG-Beiräte sind gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder des SRSH.

(5) Der SHG-Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Er wird durch den Vorstand einberufen.

§ 13 Haftung

(1) Die für den SRSH Tätigen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursacht haben.

(2) Im Innenverhältnis haftet der SRSH seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

(3) Der SRSH haftet nicht für die Rechenschaftspflicht seiner Mitglieder bzgl. Geld- und Sachzuwendungen Dritter.

§ 14 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des SRSH sowie mögliche Angaben über die Gesundheit werden ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdaten-Schutzgesetztes (BDSG), gespeichert,

(2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.
   b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind.
   c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(3) Sowohl den Organen des SRSH als auch den Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie anderweitig zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem SRSH fort.

Kiel, 20.01.2017

Anhang: Ehrenordnung

§ 1 Grundsatz

(1) Der SRSH verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung Auszeichnungen an seine Mitglieder.

§ 2 Auszeichnungen

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wer geehrt werden soll und über die Art der Auszeichnung. Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern eingereicht werden.

(2) Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung
   a. von Urkunden
   b. der Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Besondere Verdienste

(1) Geehrt werden können
   a. Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den SRSH
   b. Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den SRSH

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

(3) Die Bestimmungen der dieser Ehrenordnung zugrunde liegenden Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie kann nur nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ehrenordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.